

Die Haftpflichtversicherung AHB 2008

KomfortPlus-Schutz – Basis-Schutz

- Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008) Seite 2
- Besondere Bedingungen und Klauseln für die Haftpflichtversicherung Seite 10
- Deckungsumfang Seite 22

Herausgeber:

Generali Versicherung AG
81731 München



Inhaltsverzeichnis

HA 9005 – Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008)	3
HA 0111 – Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung.....	10
HA 0120 – Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)	12
HA 0130 – Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Privathaftpflichtversicherung.....	13
HA 0060 – Schäden durch deliktunfähige Kinder.....	13
HA 0061 – Tätigkeit als Tagesmutter.....	13
HA 0062 – Kautionsleistungen bei Schäden im Ausland.....	13
HA 0063 – Verlust fremder privater und beruflicher Schlüssel.....	14
HA 0064 – Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	14
HA 0065 – Ehrenamtliche Tätigkeiten.....	14
HA 0066 – Ehemalige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	14
HA 0067 – Wasserfahrzeuge.....	14
HA 0069 – Mitversicherte Familienangehörige.....	14
HA 0070 – Mitversicherte sonstige Personen	15
HA 0071 – Mitversicherte Pflegepersonen	15
HA 0072 – Blindenhunde.....	15
HA 0073 – Erneuerbare Energien.....	15
HA 0074 – Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung	15
HA 0075 – Schäden in USA und Kanada.....	15
HA 0077 – Selbstbehalt.....	16
HA 0078 – Vermietung von Eigentumswohnungen	16
HA 0079 – Vermietung von Betten an Feriengäste	16
HA 0080 – Mietsachschäden an Mobiliar in Hotels und Pensionen	16
HA 0081 – Mitversicherung von gelegentlichen gewerblichen Tätigkeiten für Personen im Ruhestand, Vorruestand sowie passiver Altersteilzeit	16
HA 0082 – Schäden durch Benachteiligung	16
HA 0184 – Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder	17
HA 0201 – Besondere Bedingungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (private Risiken).....	17
HA 0301 – Besondere Bedingungen für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung	19
HA 0401 – Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung	20
HA 0410 – Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden	20
HA 0420 – Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Mietsachschäden	20
HA 0076 – Deckungseinschränkung bei Hunden.....	20
Besondere Vereinbarung – Mitversicherung von Kampfhunden - Ausnahmefall -	20

Der Versicherungsumfang

1. Was ist der Gegenstand der Versicherung?
2. Sind Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen versichert?
3. Was ist unter Versichertes Risiko zu verstehen?
4. Was ist unter Vorsorgeversicherung zu verstehen?
5. Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?
6. Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?
7. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

8. Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
9. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
10. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
11. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Die Vertragsdauer

12. Wann beginnt der Versicherungsschutz?
13. Wann beginnt und endet der Vertrag?
14. Was geschieht beim Wegfall des versicherten Risikos?
15. Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsangleichung?
16. Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie und wir nach einem Versicherungsfall?
17. Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach der Veräußerung eines versicherten Unternehmens?

Der Versicherungsumfang

1. Was ist der Gegenstand der Versicherung?

- 1.1 Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadeneignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadeneignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 1.2.1 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. Sind Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen versichert?

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Was ist unter Versichertes Risiko zu verstehen?

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den für Sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken,

18. Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?

19. Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

Der Versicherungsbeitrag

20. Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?
21. Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?
22. Was ist bei der Zahlung per Lastschriftermächtigung zu beachten?
23. Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung bei einer Teilzahlungsvereinbarung?
24. Was ist unter der Beitragsregulierung zu verstehen?
25. Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?
26. Wie sind die Regelungen zur Beitragsangleichung?

Weitere Bestimmungen

27. Was ist bei Mitversicherten zu beachten?
28. Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?
29. Wann verjährn die Ansprüche aus dem Vertrag?
30. Welches Gericht ist zuständig?
31. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
32. Welches Recht findet Anwendung?

3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

3.1.3 aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Wir können den Versicherungsvertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 18 kündigen.

4. Was ist unter Vorsorgeversicherung zu verstehen?

Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

4.1.1 Sie sind aber verpflichtet, nach Aufforderung durch uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzugeben. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.2 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 auf 50 % der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden und – so weit vereinbart – für Vermögensschäden begrenzt.

4.3.1 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4.3.3	die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;	Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
4.3.4	die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.	Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
5.	Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?	Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an den laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
5.1	Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.	6.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
5.2	Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so sind wir bevollmächtigt, den Prozess in Ihrem Namen und auf unsere Kosten zu führen.	7. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
5.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder gegebenenfalls die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.	Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen: 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit – Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder – Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
5.4	Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.	7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen. 7.4 Haftpflichtansprüche 7.4.1 von Ihnen selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten, 7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, 7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags. 7.4.4 Die vorstehenden Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
6.	Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?	7.5 Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadenefällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familiennähliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
6.1	Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.	7.5.1 von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
6.2	Sofern mit uns nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.	7.5.2 von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
6.3	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese – auf derselben Ursache, – auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder – auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.	7.5.3 von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
6.4	Es kann vereinbart werden, dass Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt) beteiligen. So weit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.	7.5.4 von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
6.5	Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.	7.5.5 von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
6.6	Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.	7.5.6 Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
6.7	Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der	7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

	Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.	
7.7	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn	stellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
7.7.1	die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;	- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
7.7.2.	die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;	- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
7.7.3	die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen können, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben.	- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
7.7.4	Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.	- Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
7.8	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer man- gelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung von Ihnen die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.	Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
7.9	Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadeneignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.	Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
7.10.1	Ansprüche, die gegen Sie wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.	Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf gentechnische Arbeiten, gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Erzeugnisse, die
7.10.2	Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelt-einwirkung. Darunter fallen auch Schäden hervorgerufen durch Brand und /oder Explosion. Dieser Ausschluss gilt nicht	- Bestandteile aus GVO enthalten, - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
7.10.2.1	im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken;	7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
7.10.2.2	für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Her-	7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwärser handelt, 7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen, 7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
		7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
		7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, 7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, 7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
		7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
		7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
		7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
		7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer bei Ihnen vorliegenden Krankheit resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

8. **Welche Informationen benötigen wir vor Vertragschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**
- 8.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzugeben. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Das gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.
Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- Rücktritt
Voraussetzungen für den Rücktritt
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahr-

		9. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung Ihrer und unserer Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
8.2.2	Ausschluss des Rücktrittrechts Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	10. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzugeben, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
8.2.3	Folgen des Rücktritts Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	10.2 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen von uns sind dabei zu befolgen, soweit diese für Sie zumutbar sind. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke über sandt werden. 10.3 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzugeben.
8.3	Kündigung Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	10.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es nicht. 10.5 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
8.4	Vertragsanpassung Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrenabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Schriftform kündigen.	11. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten? 11.1 Kündigung Verletzten Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. 11.2 Leistungsfreiheit 11.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 9 und 10 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. 11.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte. 11.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligation, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
8.5	Ausübung der Rechte durch uns Wir müssen die uns nach Ziffer 8.2 und 8.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Uns stehen die Rechte nach den Ziffern 8.2 und 8.3 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können uns nicht auf die in den Ziffern 8.2 und 8.3 genannten Rechte berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.	12. Die Vertragsdauer 12.1. Wann beginnt der Versicherungsschutz? Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 20.2 zahlen.
8.6	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte nach Ziffern 8.2 bis 8.4 erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.	13. Wann beginnt und endet der Vertrag? Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
8.7	Anfechtung Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	

13.2	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.	zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
13.3	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.	Erfolgt der Übergang auf den Dritten während eines laufenden Versicherungsjahres und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften Sie und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieses Jahres als Gesamtschuldner.
13.4	Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform zugegangen sein.	Der Übergang Ihres Unternehmens ist uns von Ihnen oder den Dritten unverzüglich anzuseigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige uns hätte zugehen müssen, und wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
14.	Was geschieht beim Wegfall des versicherten Risikos? Wenn versicherte Risiken dauerhaft teilweise oder vollständig wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.	Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen. Dies gilt nur, wenn wir in diesem Monat von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
15.	Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsangleichung? Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 26.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. In der Mitteilung haben wir Sie auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.	Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften? Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.
16.	Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie und wir nach einem Versicherungsfall? Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - wir eine Schadensersatzzahlung geleistet haben oder - Ihnen – bei einer Pflichtversicherung uns – eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.	Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung? Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist. 19.1 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. 19.2 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monates geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugegangen ist.
16.1	Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	
16.2		
17.	Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach der Veräußerung eines versicherten Unternehmens? Wird Ihr Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle von Ihnen in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.	20. Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung? 20.1 Beitrag und Versicherungsteuer Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht
17.1	Der Versicherungsvertrag kann in diesem Falle <ul style="list-style-type: none"> - durch uns dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat, - durch den Dritten uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres in Schriftform gekündigt werden.	Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.
17.2	Das Kündigungsrecht erlischt, wenn <ul style="list-style-type: none"> - wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangen; - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis 	20.2 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
17.3		20.3 Verzug Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 20.2 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
		20.4 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht

	rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.		rechtfertigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
20.5	Rücktritt Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, so lange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.		
21.	Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung? Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.		Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung bei einer Teilzahlungsvereinbarung? Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
21.1	Verzug Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.	24.	Was ist unter der Beitragsregulierung zu verstehen? Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch von uns, durch Sie, nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen können, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
21.2	Qualifizierte Mahnung Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach den Ziffern 21.4 und 21.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.	24.1	Aufgrund der Änderungsmitteilung von Ihnen oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
21.3	Kein Versicherungsschutz Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3 darauf hingewiesen wurden.	24.2	Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
21.4	Kündigung Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3 darauf hingewiesen haben.	24.3	Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
21.5	Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung den angemahnten Beitrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.	24.4	Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung? Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
22.	Was ist bei der Zahlung per Lastschriftermächtigung zu beachten? Rechtzeitige Zahlung Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.	25.	Wie sind die Regelungen zur Beitragsangleichung? Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
22.1	Beendigung des Lastschriftverfahrens Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir be-	26.	Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz runden wir auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenefälle. Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 26.2 ergebenden Prozent-
22.2		26.1	
22.3		26.2	
		26.3	

	<p>satz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.</p> <p>Hat sich unser Durchschnitt der Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 26.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.</p>		
26.4	<p>Liegt die Veränderung nach Ziffer 26.2 oder 26.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.</p>		
Weitere Bestimmungen			
27.	Was ist bei Mitversicherten zu beachten?		
27.1	<p>Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.</p>		
27.2	<p>Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p>		
28.	Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?		
	<p>Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.</p>		
29.	Wann verjährnen die Ansprüche aus dem Vertrag?		
29.1	<p>Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjährnen in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p>		
29.2	<p>Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.</p>		
30.	Welches Gericht ist zuständig?		
30.1	<p>Klagen gegen uns Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns</p>	<p>bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>Klagen gegen Sie</p> <p>Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist. Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz</p> <p>Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.</p> <p>Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.</p>	
31.	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?		
31.1	<p>Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.</p>		
31.2	<p>Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.</p>		
31.3	<p>Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 31.2 entsprechend Anwendung.</p>		
32.	Welches Recht findet Anwendung?		
	<p>Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.</p>		

HA 0111 – Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.
- 1.2 Ausgenommen sind die Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes). Dies gilt nicht für die Teilnahme an
- einem **berufsspezifisches Praktikum** im Rahmen eines Studiums;
 - einem **fachpraktischen Unterricht** auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Dabei eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität bzw. der Fach- oder Berufsakademie;
- 1.2.2 einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- 1.2.3 einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Familie, Haushalt und Sport

- Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
- 2.1 als Familien- und Haushaltungsvorstand, z. B. aus der Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder (bei der Single-Version nur als Haushaltungsvorstand);
- 2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 2.3 als Radfahrer;
- 2.4 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen sind eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).
- Versichert ist jedoch Ihre aktive Teilnahme an von den zuständigen Behörden und Sportverbänden genehmigten Fahrtveranstaltungen mit Fahrrädern, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie für die Teilnahme an dem Rennen keine Lizenz von den zuständigen Sportverbänden benötigen. Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr

- Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer oder mehrerer Wohnungen – einschließlich Ferienwohnung –.
- Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Sondereigentümer. Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 3.1.2 eines Wohnhauses, sofern sich in diesem nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden,
- 3.1.3 eines Wochenend-/Ferienhauses,
- 3.1.4 eines auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten, fest installierten und nicht versicherungspflichtigen Wohnwagens,
- einschließlich der zu den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4 zugehörigen Garagen und Gärten sowie Schrebergärten.
- 3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte
- 3.2.1 im Inland gelegen sind;
- 3.2.2 zumindest teilweise vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken genutzt werden;
- 3.2.3 keinen Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers beinhalten.
- 3.3 Hierbei ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen als Inhaber obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, auch soweit diese mietvertraglich übernommen wurden);
- 3.3.2 aus Ihrem Miteigentum an zu den versicherten Objekten nach den Ziffern 3.1.2 bis 3.1.3 gehörenden Ge-

meinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen; aus der Vermietung von

- einzelnen Räumen in den Objekten nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3;
- einer Wohnung in einem Objekt nach der Ziffer 3.1.2;
- einem Objekt nach der Ziffer 3.1.3 und 3.1.4;
- Garagen zu den Objekten nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4;

- 3.3.3 als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu der im Versicherungsschein genannten veranschlagten Bausumme je Bauvorhaben. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, so muss für das gesamte Vorhaben eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden; als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand; der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

4. Mietsachschaeden

- 4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen an gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

- 4.2 Ausgeschlossen sind
- 4.2.1 Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
 - Schäden infolge von Schimmelbildung.
- 4.2.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadeneignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- 4.3 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs. Die Ersatzleistung für Miet-sachschaeden wird auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.

5. Tiere

- 5.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, geähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 5.2 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde;
- 5.3 aus dem Hüten fremder Hunde oder Pferde, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt.
- Leistungen aus der Haftpflichtversicherung des Tierhalters gehen diesem Versicherungsschutz voraus.
- Nicht versichert ist das Hüten von Hunden oder Pferden, die von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.

- 5.4 als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

- 5.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden und soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 6.1 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 6.2 Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen, soweit hierfür keine Versicherungspflicht besteht:
- 6.2.1

	<ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren; - Kraftfahrzeugen bis 6 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; - nicht versicherungspflichtigen Anhängern; - ferngelenkte Modellfahrzeuge. <p>Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und Ziffer 4.3.1 AHB.</p> <p>Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p> <p>Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.</p>	<p>9.2</p> <p>9.2.1</p> <p>9.2.2</p> <p>9.3</p> <p>9.4</p> <p>9.5</p>	<p>pflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).</p> <p>Versicherte Anlagen</p> <p>Abweichend von Ziffer 9.1 ist jedoch versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.</p> <p>Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1.2 AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.</p> <p>Rettungskosten</p> <p>Aufwendungen von Ihnen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB. Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung von uns für Maßnahmen, die Sie oder ein Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergreifen, gilt nicht als Weisung unsererseits.</p> <p>Pflichtwidrigkeiten/Verstöße</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.</p> <p>Gemeingefahren</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p>
6.2.2	<p>von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und - deren Fluggewicht 5 kg (einschließlich Zubehör wie z. B. Leinen, Schnüre und Geschirr) nicht übersteigt und - für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. <p>Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Das gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.</p>		
6.2.3	<p>von folgenden Wasserfahrzeugen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen; - Windsurfbrettern; - ferngelenkte Modellfahrzeuge. 		
7.	<p>Schadeneignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt</p>		
7.1	<p>Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – eingeschlossen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadeneignissen.</p> <p>Die Dauer des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes ist zeitlich nicht begrenzt.</p>		
7.2	<p>Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 3 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 3.1 dieser Besonderen Bedingungen.</p>		
7.3	<p>Abweichend von Ziffer 7.2 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf das Eigentum von im europäischen Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.</p>		
7.4	<p>Unsere Leistungen erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p>		
8.	<p>Waffen, Munition und Geschosse</p>		
	<p>Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.</p>		
9.	<p>Gewässerveränderungen</p>		
9.1	<p>Versichertes Risiko</p> <p>Versichert ist – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – Ihre gesetzliche Haft-</p>		

10.2.8	aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit – Rationalisierung und Automatisierung; – Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung; – Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;	die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber die in Ziffer 3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
10.2.9	aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;	11.5 Änderung der familiären Verhältnisse (gilt nur für die Single- und Alleinerziehenden-Versionen) Bei Änderung Ihrer persönlichen oder familiären Verhältnisse (z.B. Heirat, Geburt, Adoption, Pflegeschaft eines Kindes) besteht für diese Personen eingeschränkt Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).
10.2.10	aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;	11.6 Sinngemäße Anwendung Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.
10.2.11	aus Vermittlungsgeschäften aller Art;	12. Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod
10.2.12	aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leistungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.	Für die mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner oder den mitversicherten Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
10.3	Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.	
11. Mitversicherte Personen		
11.1	Ihr Ehepartner (gilt nicht für die Single- und Alleinerziehenden-Versionen)	Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners.
11.2	Unverheiratete Kinder (gilt nicht für die Single-Version)	
11.2.1	Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung befinden.	
	Berufliche Erstausbildung ist Lehre und/oder Studium – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht jedoch Zweitlehre oder Zweitstudium, Promotion nach Abschluss des Studiums, Referendarzeit, Arzt im praktischen Jahr, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen. Ein unmittelbar an den Bachelor-Abschluss anschließendes Master-Studium gilt nicht als Zweitstudium im Sinne dieser Bedingungen.	
	Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während und oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.	
	Unmittelbar im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu zwölf Monaten.	
11.2.2	Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer unverheirateten, in häuslicher Gemeinschaft und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.	
11.3	Lebenspartner (gilt nicht für die Single- und Alleinerziehenden-Versionen)	Mitversichert ist – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihres in nichthelicher, häuslicher Lebensgemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners und dessen Kinder im Sinne von Ziffer 11.2, soweit Sie und der mitversicherte Partner beide unverheiratet oder nicht Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche
11.3.1	– von Ihnen gegen mitversicherte Personen; – mitversicherte Personen gegen Sie; – mitversicherter Personen untereinander.	
	Mitversichert sind jedoch Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherrn wegen Personenschäden.	
11.3.2	Die Mitversicherung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst ist.	
11.4	Im Haushalt tätige Personen	
	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen,	

3. Höhe der Entschädigungsleistung

Wir bezahlen als Entschädigung den Betrag, der sich aus dem vollstreckbaren Titel als Schadenersatz ergibt, in der Höhe begrenzt durch die Versicherungssummen dieses Vertrages. Die Vereinbarungen von Selbstbehalten im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die Sie Dritten zufügen, finden in der Forderungsausfalldeckung keine Anwendung.

4. Ihre Obliegenheiten

- 4.1 Sie müssen einen Antrag auf Entschädigung stellen.
- 4.2 Sie müssen nachweisen, dass der Vollstreckungsversuch gescheitert ist. Reichen Sie uns dazu bitte
 - den rechtskräftigen vollstreckbaren Titel im Original und
 - das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers oder
 - Urkunden, aus denen sich ergibt, dass eine selbst teilweise Bezahlung aussichtslos erscheint, ein.
- 4.3 Sie müssen Ihren Schadenersatzanspruch, den Sie gegen den Dritten haben, in Höhe der an Sie zu erbringenden Entschädigungsleistung an uns abtreten. Diese Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass wir die Leistung an Sie zahlen. Dazu geben Sie uns bitte eine schriftliche Abtretungserklärung, die wir im Schadenfall für Sie vorbereiten, unterschrieben an uns zurück.
- 4.4 Sie müssen uns ausführliche und wahrheitsgemäße Berichte über den Schadenhergang geben. Sie müssen uns alle Tatumstände, welche für den Schadenfall wichtig sind, mitteilen und alle für die Beurteilung wichtigen Schriftstücke zusenden. Wir weisen darauf hin, dass wir auch Schriftstücke anfordern können, wenn sie für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erheblich sind.

5. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Beachtung der unter Ziffer 4 genannten Obliegenheiten ist für Ihren Versicherungsschutz wichtig. Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

6. Ausschlüsse

Wir leisten keine Entschädigung, wenn

- 6.1 der Dritte seinen ständigen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsland der Europäischen Union hat;
- 6.2 der Schaden durch Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen, die Sie oder eine mitversicherte Person abgeschlossen haben, ersetzt werden kann. Reichen diese Beträge nicht aus, haben Sie für den verbleibenden Restbetrag Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung;
- 6.3 für Ihre Ansprüche – oder für die Ansprüche mitversicherter Personen – ein Sozialversicherungsträger oder ein Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

HA 0130 – Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Privathaftpflichtversicherung

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Gegenstand der Differenzdeckung

Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig für Sie bestehende Privathaftpflichtversicherung im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

3. Umfang der Leistung aus der Differenzdeckung

Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungssummen (z.B. Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen), abzüglich der vertrag-

lich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung.

- 3.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung bewirken keine Erweiterung des Differenzschutzes.
- 3.3 Ergänzend zu den vertraglichen Bestimmungen Ihrer bei uns bestehenden Privathaftpflichtversicherung werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn
 - 3.3.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Privathaftpflichtversicherung bestanden hat;
 - 3.3.2 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und Ihnen nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.
- 3.4 Ist der anderweitige Versicherer infolge
 - Nichtzahlung der Beiträge
 - Obliegenheitsverletzung
 - Arglistiger Täuschungvon seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfangs der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

4. Verhalten im Schadenfall

- 4.1 Sie haben einen Schadenfall
- 4.1.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung anzugeben und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;
- 4.1.2 zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
- 4.2 Die übrigen in Ziffer 10 AHB genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

5. Umstellung der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz

- 5.1 Der vorliegende Privathaftpflichtvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über den Differenzschutz auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Privathaftpflichtversicherung vor dem genannten Beendigungszeitpunkt endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Privathaftpflichtversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

HA 0060 – Schäden durch deliktunfähige Kinder

Für Schäden durch mitversicherte Kinder gilt:

Wir werden uns nicht auf eine Deliktfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

HA 0061 – Tätigkeit als Tagesmutter

Versichert gilt Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushaltes, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen usw.).

HA 0062 – Kautionsleistungen bei Schäden im Ausland

Haben Sie im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zum Doppelten dieser Summe zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, die Differenz zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

Unsere Leistungen erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

HA 0063 – Verlust fremder privater und beruflicher Schlüssel

1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

2. Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, die Ihrem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden; Versicherungsschutz besteht jedoch für den Verlust von Schlüsseln, die Ihr Arbeitgeber von seinem Vermieter für angemietete Geschäftsgebäude und -räume erhalten hat;
- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Höchstversatzleistungen

Die Höchstversatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

HA 0064 – Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung

Für Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt: Wir werden uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen Ihrerseits oder mitversicherter Personen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Die Höchstversatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

HA 0065 – Ehrenamtliche Tätigkeiten

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1.2.1 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung eines Ehrenamtes.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Ausübung eines Amtes (hauptberuflich).

Besteht für die im ersten Absatz beschriebene Tätigkeit eine weitere Versicherung, so erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des vorliegenden Vertrages und der zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung nur auf Schäden, für die über die anderweitig bestehende Versicherung keine Leistung erlangt werden kann.

HA 0066 – Ehemalige landwirtschaftliche Betriebsgebäude

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer eines nicht mehr gewerblich genutzten und von Ihnen und Ihren Familienangehörigen allein bewohnten landwirtschaftlichen Anwesens.

Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind.

HA 0067 – Wasserfahrzeuge

Ergänzend zu Ziffer 6 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung ist auch versichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von fremden Booten mit Motor (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 55 kW (75 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens 4 Wochen erfolgt.

Der Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht die Haftpflichtversicherung des Halters des fremden Bootes verpflichtet ist, dem berechtigten Führer des Bootes Versicherungsschutz zu gewähren.

Nicht versichert ist der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die – von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;

– für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HA 0069 – Mitversicherte Familienangehörige

In Erweiterung zu Ziffer 11 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson eines in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden alleinstehenden Familienangehörigen wie Mutter/Vater / Großmutter/Großvater/ Enkel / Geschwister / Nichten oder Neffen oder volljährigen unverheirateten Kindern nach Abschluss der Ausbildung mitversichert.

HA 0070 – Mitversicherte sonstige Personen

In Erweiterung zu Ziffer 11 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung gilt die gleichartige gesetzliche

Haftpflicht als Privatperson eines in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden

- pflegebedürftigen Familienangehörigen wie Mutter / Vater / Großmutter / Großvater / Enkel / Geschwister / Nichten / Neffen oder Kinder, denen von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens die Pflegestufe 1 zuerkannt wurde;
- Au-Pairs (einschließlich Schäden aus dieser Tätigkeit) gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und die Tätigkeit als Au-Pair von den zuständigen Behörden erteilt wurden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen in Ihrem Betrieb gemäß Sozialversicherungsgesetzbuch VII handelt;

- Austauschschülern gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind.

Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt und endet mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt. Die Leistungen aus einer für die mitversicherten Personen bestehenden Privathaftpflichtversicherung gehen diesem Versicherungsschutz voraus.

HA 0071 – Mitversicherte Pflegepersonen

In Erweiterung zu Ziffer 11 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt aufgrund Arbeitsvertrag, sozialen Engagements oder gefälligkeitshalber tätigen Pflegepersonen, die mitversicherte pflegebedürftige Personen in Ihrem Haushalt versorgen, gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit mitversichert.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

HA 0072 – Blindenhunde

Abweichend zu Ziffer 5.1 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines ausgebildeten Blindenführhundes mitversichert. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass vom Versorgungsamt aufgrund einer Sehbehinderung ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ erteilt wurde.

HA 0073 – Erneuerbare Energien

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (BB PHV) oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 der BB PHV – auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird.
- als Betreiber einer Solarthermieanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (BB PHV) oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 der BB PHV – auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.

HA 0074 – Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung

1. Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 und Ziffer 7.16 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - 1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektene Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 1.1 bis .1.3 gilt:

Ihnen obliegt es, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. VirensScanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziffer 1.4 und 1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2. Die Höchsttersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

3. Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Angriffe, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

5.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- 5.3 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

HA 0075 – Schäden in USA und Kanada

Für in den USA, USA-Territorien*) und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:

1. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
2. Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

HA 0077 – Selbstbehalt

Wird über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren aus diesem Vertrag keine Entschädigungsleistung erbracht, wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles auf den Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes verzichtet.

Nach Zahlung einer Entschädigung beginnt die Fünf-Jahresfrist gemäß Absatz 1 erneut zu laufen.

HA 0078 – Vermietung von Eigentumswohnungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen.

HA 0079 – Vermietung von Betten an Feriengäste

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Betten an Feriengäste.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- nicht mehr als 6 Betten an Feriengäste vermietet werden;
- keine gewerbsmäßige Fremdenpension unterhalten wird;
- zur Bedienung der Gäste kein Personal eingestellt ist.

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen.

HA 0080 – Mietsachsäden an Mobiliar in Hotels und Pensionen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) – bei gemieteten Ferienwohnungen und -häusern und Hotelzimmern die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von den dazugehörigen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr).

HA 0081 – Mitversicherung von gelegentlichen gewerblichen Tätigkeiten für Personen im Ruhestand, Vorruhestand sowie passiver Altersteilzeit

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1.2.1 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (auch Ehegatte / eingetragener Lebenspartner) aus den Gefahren eines eigenen Betriebes, Gewerbes oder Berufes.

*) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen z. B. Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass

- keine höhere Jahresumsatzsumme im Versicherungsjahr als im Versicherungsschein genannt vorliegt;
- eventuelle behördliche Auflagen eingehalten werden;
- eine entsprechende Gewerbeanmeldung vorliegt.

Nicht versichert sind

- Architekten, Ingenieure, Steuerberater, Notare, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Ärzte.
- Planungs- und Planungsfolgeschäden.

Besteht für die mitversicherten Tätigkeiten eine weitere Versicherung, so erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des vorliegenden Vertrages und den zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung nur auf Schäden, für die über die anderweitig bestehende Versicherung keine Leistung erlangt werden kann.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs. Die Bestimmungen der Ziffer 4 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) bleiben unberührt.

HA 0082 – Schäden durch Benachteiligung

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.16 und 7.17 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Benachteiligungen im nachstehend beschriebenen Umfang.

- 1.1 Versicherungsschutz besteht in Ihrer Eigenschaft als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder Ihrem sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen gemäß der mit Ihnen vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln für die Privathaftpflichtversicherung.
- 1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind
 - die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,
 - das Geschlecht,
 - die Religion,
 - die Weltanschauung,
 - eine Behinderung,
 - das Alter,
 - die sexuelle Identität.

2. Mitversicherte Personen

- 2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten oder Lebenspartners und der Kinder, die gemäß der mit Ihnen vereinbarten Klausel „Mitversicherte Personen in der Privathaftpflichtversicherung“ ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.

- 2.2 Für sonstige mitversicherte Personen besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3. Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- 3.1 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

- 3.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

4. Versicherungsumfang

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

5. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 5.1 gegen Sie, soweit der Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt wurde; Ihnen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

- 5.2 die von den mitversicherten Personen geltend gemacht werden;
- 5.3 – teilweise abweichend von Ziffer 7.9 AHB –
 - welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 5.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 5.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

HA 0184 – Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder

Für Schäden durch Ihre Enkelkinder oder die Ihres mitversicherten Ehegatten oder Lebenspartners (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder Ihrer Kinder oder die Ihres mitversicherten Ehegatten oder Lebenspartners), die bei Schadeneintritt durch Sie und/oder die mitversicherten Personen beaufsichtigt wurden, gilt:

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Enkelkindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer, Privathaftpflichtversicherung der Eltern der deliktunfähigen Enkelkinder) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Enkelkinder. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Höchstersatzleitung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

HA 0201 – Besondere Bedingungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (private Risiken)

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist – im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der folgenden Bedingungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem nachstehend beschriebenen Risiko ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

2. Versichertes Risiko

2.1 Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer und Besitzer (z. B. als Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer) von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Versichert sind hierbei Schäden infolge von Verstößen gegen die von Ihnen in den o. g. Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf dem Bürgersteig und Fahrdamm). Über Sie auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung gewährt.

2.2 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten). Übersteigen die aufgewendeten Baukosten

je Bauvorhaben die im Versicherungsschein ausgewiesene Summe, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);

- 2.2.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 2.2.4 der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- 2.3 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Versicherung keine Anwendung.

3. Wohnungseigentümergemeinschaft

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem: Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

- 3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 3.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Tätigkeit im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- 3.3 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- 3.3.1 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- 3.3.2 gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Tätigkeit im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- 3.4 Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4. Deckungserweiterungen

4.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 4.2 Ausgeschlossen sind bei Ziffer 4.1 Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- 4.2.1 die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;
- 4.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 4.2.3 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 4.2.4 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 4.2.5 aus der Vergabe von Lizzenzen und Patenten;
- 4.2.6 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 4.2.7 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

4.2.8	aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit – Rationalisierung und Automatisierung; – Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung; – Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;		Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch gesonderten Vertrag gewährt).
4.2.9	aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;	4.7.3	Kleingebinde Mitversichert ist jedoch, sofern nicht Leistungen aus anderen Versicherungen erlangt werden können, die Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern diese zu dem Anwesen gehören und das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt sowie aus der Verwendung dieser Stoffe.
4.2.10	Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;		Achtung: Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzungen überschritten werden!
4.2.11	aus Vermittlungsgeschäften aller Art;	4.7.4	Rettungskosten
4.2.12	aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organen im Zusammenhang stehen.		Aufwendungen von Ihnen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB. Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung von uns für Maßnahmen die Sie oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergreifen, gilt nicht als Weisung unsererseits.
4.3	Vorsorgeversicherung Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.	4.7.5	Pflichtwidrigkeiten / Verstöße Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
4.4	Arbeitsmaschinen Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Aufsitzrasenmäher, Kehrmaschinen und Schneeräumgeräte (nicht jedoch Stapler, Erdbewegungsgeräte etc.) bis 20 km/h sowie handgeföhrte Arbeitsmaschinen sind wie folgt mitversichert: Versichert sind Fahrten auf dem versicherten Grundstück. Bei Fahrten auf beschränkt öffentlichen Grundstücken und öffentlichen Wegen und Plätzen besteht Versicherungsschutz, sofern dem nicht ein gesetzliches oder behördliches Verbot entgegensteht. Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3.1 AHB. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberichtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.	4.7.6	Gemeingefahren Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegserignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, so weit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
4.5	Senkungsschäden Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, welche durch Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen) oder Erdverschiebungen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt. Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.	4.8	Erneuerbare Energien Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird. – als Betreiber einer Solarthermieanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den versicherten Gebäuden abgegeben wird.
4.6	Unterfahren, Unterfangen Mitversichert sind Unterfahrungen und Unterfangungen und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden. Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.	5.	Risikoabgrenzungen Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem im Versicherungsschein beschriebenen Vertragsgegenstand entsprechen (für solche Risiken gilt die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB in Verbindung mit Ziffer 4.3 dieser Bedingungen).
4.7	Gewässerschäden	5.1.	aus dem Besitz und der Verwendung von Kraft- und Wasserfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:
4.7.1	Der Umwelt-Ausschluss gemäß Ziffer 7.10 AHB ist für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung bei privaten Risiken nicht anzuwenden.	5.2.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Ziffer 4.4).
4.7.2	Eingeschlossen ist das Gewässerschaden-Risiko (außer Anlagenrisiko) im Rahmen der privaten Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung zu nachfolgenden Bedingungen: Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen	5.2.2	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte

- oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 5.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 5.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 5.3 aus dem Besitz und der Verwendung von Luft- und Raumfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:
- 5.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 5.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 5.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.
- 5.4 bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Für Sie selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen von Ihnen begangen wurde.
- 5.5 wegen Schäden aus Anlass von Einreiß- und Abbrucharbeiten, sofern diese nicht nur gelegentlich und im Rahmen von Neu- und Umbaumaßnahmen erfolgen. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht.
- 5.6 aus Schäden durch Sprengungen jeder Art, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit uns getroffen worden ist – siehe Versicherungsschein. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.
- 5.7 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).
- 5.8 wegen Schäden aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse.
- 1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) Anwendung.
- 1.3 Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen der selben Dienststelle zugefügt werden.
- 2. Versicherungsleistungen**
- Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsfall gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsversicherungssumme.
- 3. Rettungskosten**
- 3.1 Aufwendungen von Ihnen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
- 3.2 Auf unsere Weisung aufgewandte Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung von uns für Maßnahmen die Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergreifen, gilt nicht als Weisung unsererseits.
- 4. Pflichtwidrigkeiten / Verstöße**
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 5. Vorsorgeversicherung**
- Die Bestimmungen der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.
- 6. Gemeingefahren**
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 7. Eingeschlossene Schäden**
- Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen von Ihnen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Ziffer 1.1 ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage gemäß Ziffer 1.1 selbst. Von jedem Schaden haben Sie den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag selbst zu tragen.

HA 0301 – Besondere Bedingungen für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist Ihre Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

HA 0401 – Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der

nachstehenden Besonderen Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Tiere und deren bis zu 6 Monate alten Jungtiere. Wird dieser Zeitraum überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3.1.2 und Ziffer 3.2 AHB – Erhöhung und Erweiterung –.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3. Ausgeschlossen

sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Pferderennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

4. Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – eingeschlossen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Dauer des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes ist zeitlich nicht begrenzt.

4.2 Unsere Leistungen erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

HA 0410 – Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden

1. Versichertes Risiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- 2.1 die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;
- 2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 2.3 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 2.4 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 2.5 aus der Vergabe von Lizzenzen und Patenten;
- 2.6 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 2.7 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 2.8 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 2.9 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 2.10 aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;
- 2.11 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 2.12 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehema lige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leistungs- oder Aufsichtsgremien / Organen im Zusammenhang stehen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

HA 0420 – Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Mietsachscha den

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden die entstehen an gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.
2. Ausgeschlossen sind
 - 2.1 Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
 - Schäden infolge von Schimmelbildung;
- 2.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.
3. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs. Die Ersatzleistung für Mietsachscha den wird auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.

HA 0076 – Deckungseinschränkung bei Hunden

Es gilt folgende Deckungseinschränkung bei Hunden:
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind.

Werden Hunde nicht als gefährlich oder als Kampfhund eingestuft, sondern wird nur der Nachweis verlangt, dass eine Haftpflichtversicherung besteht (Pflichtversicherungshund) gilt dieser Ausschluss nicht.

Besondere Vereinbarung – Mitversicherung von Kampfhunden - Ausnahmefall -

Kampfhunde sind außerhalb geschlossener Räume oder eingefriedeter, nicht öffentlicher Bereiche an einem Halsband und einer reißfesten Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu verstehen.

Einer durch Gesetze, Verordnungen, Anordnungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) auferlegten Halsband-, Leinen- oder Maulkorbpflicht ist nachzukommen.

Für Schadenfälle, die dadurch eintreten, dass ein Versicherter den vorstehenden Pflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, gilt eine Selbstbeteiligung von 2.500 EUR je Schadenfall.

Die Sachbearbeiter des Betriebes und der Sparte werden mittels Arbeitsanweisung instruiert, bei der Versicherung (Ausnahmefall) eines Kampfhundes diese Vereinbarung zu schlüsseln.

Deckungsumfang – Privathaftpflichtversicherung

Sie haben die Wahl zwischen KomfortPlus-Schutz und Basis-Schutz

Den Deckungsumfang finden Sie detailliert in der nachfolgenden Aufstellung:

		Generali Privat®	
	Gemäß Klausel	KomfortPlus-Schutz	Basis-Schutz
Versicherungssummen	HA 0111	15.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Erweiterungen des Deckungsumfanges der AHB (HA 9005)		Die angegebenen Summen stehen als Sublimit innerhalb der Versicherungssumme zur Verfügung	
Mietsachschäden	HA 0111	5.000.000 EUR	1.000.000 EUR
Mietsachschäden an Mobiliar in Hotels und Pensionen	HA 0080	5.000.000 EUR	1.000.000 EUR
Forderungsausfall	HA 0120	Ja – abwählbar	Nein
Deliktfähige Kinder (Nicht bei Singledeckung)	HA 0060	10.000 EUR	1.000 EUR
Deliktfähige Enkelkinder	HA 0184	10.000 EUR	1.000 EUR
Benutzen fremder Motorboote	HA 0067	Ja	Nein
Kaution im Ausland	HA 0062	100.000 EUR	Nein
Gefälligkeitshandlungen	HA 0064	10.000 EUR	Nein
Auslandsschäden	HA 0111 HA 0075	unbegrenzt	unbegrenzt
Bauherrenhaftpflicht	HA 0111	100.000 EUR	35.000 EUR
Schlüsselverlust	HA 0063	30.000 EUR – abwählbar	nein
Datenaustausch/Internetnutzung Namens- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen	HA 0074	1.000.000 EUR 200.000 EUR	300.000 EUR 30.000 EUR
Pflegebedürftige Familienangehörige	HA 0070	Ja	Nein
Au Pair und Austauschschüler	HA 0070	Ja	Nein
Im Haushalt tätiges Pflegepersonal	HA 0071	Ja	Nein
Blindenhunde	HA 0072	Ja	Nein
Ehrenamtliche Tätigkeiten	HA 0065	Ja	Nein
Erneuerbare Energien (Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlage)	HA 0073	Ja – abwählbar	Nein
Tagesmuttertätigkeit (auch bei entgeltlicher Tätigkeit)	HA 0061	Ja	Nein
Teilnahme an fachpraktischem Unterricht	HA 0111	Ja	Ja
Teilnahme an genehmigten Radrennen, soweit hierfür keine Lizenz erforderlich ist	HA 0111	Ja	Ja
Kraftfahrzeuge bis 6 km/h (z. B. Krankenfahrstühle, Kinderfahrzeuge)	HA 0111	Ja	Ja
Anhänger, soweit keine Versicherungspflicht besteht und nicht mit dem Zugfahrzeug verbunden	HA 0111	Ja	Ja
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (z. B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte)	HA 0111	Ja	Ja
Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Versicherungspflicht auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen	HA 0111	Ja	Ja
Sonstige Familienangehörige	HA 0069	Ja – abwählbar	Nein
Gelegenheitstätigkeiten für Personen im Ruhestand, Vorruhestand sowie passiver Altersteilzeit	HA 0081	100.000 EUR	Nein
Schäden durch Benachteiligung (in der Eigenschaft als Arbeitgeber der im Haushalt tätigen Personen)	HA 0082	1.000.000 EUR	300.000 EUR
Ehemalige landwirtschaftliche Gebäude	HA 0066	zuwählbar	Nein
Vermietung von Eigentumswohnungen	HA 0078	zuwählbar	Nein
Vermietung von Betten an Feriengäste (maximal 6 Betten)	HA 0079	zuwählbar	Nein

Deckungsumfang – Tierhalterhaftpflichtversicherung

(Hunde – nicht Kampfhunde oder gefährliche Hunde gemäß Klausel HA 0076 – und private Pferdehaltung)

		Generali Privat®	
	Gemäß Klausel	KomfortPlus-Schutz	Basis-Schutz
Versicherungssummen	HA 0401 HA 0410	15.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Erweiterungen des Deckungsumfanges der AHB (HA 9005)		Die angegebenen Summen stehen als Sublimit innerhalb der Versicherungssumme zur Verfügung	
Mietsachschäden	HA 0420	1.000.000 EUR	250.000 EUR
Auslandsschäden	HA 0401 HA 0075	unbegrenzt	unbegrenzt

Deckungsumfang Generali Privat® – Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

(Ein- und Zweifamilienhäuser ohne betriebliche und berufliche Nutzung)

		Generali Privat®	
	Gemäß Klausel		
Versicherungssummen	HA 0201	15.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Erweiterungen des Deckungsumfanges der AHB (HA 9005)		Die angegebenen Summen stehen als Sublimit innerhalb der Versicherungssumme zur Verfügung	
Bauherrenhaftpflicht	HA 0201	50.000 EUR	50.000 EUR
Erneuerbare Energien (Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlage)	HA 0201	Ja	Ja
Senkungsschäden*	HA 0201	Ja	Ja
Unterfahren, Unterfangen*	HA 0201	Ja	Ja

* Selbstbehalt: 20 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR

Deckungsumfang – Gewässerschadenhaftpflichtversicherung

(Heizöltank zur Raumbeheizung von Ein- und Zweifamilienhäusern ohne betriebliche und berufliche Nutzung)

		Generali Privat®	
	Gemäß Klausel		
Versicherungssummen	HA 0301	15.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Schutz unter den Flügeln des Löwen

Unter dem Dach der Generali Deutschland gehören die Generali Versicherungen zu einem der größten deutschen Versicherungs- und Finanzdienstleistungskonzerne. Die Marke Generali zeichnet sich durch Finanzkraft und hervorragende Wettbewerbsfähigkeit aus. Die Ratingagentur Standard & Poor's bewertet unsere Finanzkraft mit „AUSGEZEICHNET“.

Intelligente, bedarfsgerechte Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukte sowie Serviceleistungen bieten in jeder Lebenssituation individuelle, qualitativ hochwertige Lösungen – aus einer Hand!

- Versicherungen für Privat- und Gewerbekunden: Kfz-, Hausrat-, Wohngebäude-, Haftpflicht-, Unfall-, Geschäftsversicherungen und vieles mehr
- Lebens- und Rentenversicherungen
- Private Krankenversicherungen
- Rechtsschutzversicherungen
- Investmentfonds, Bausparangebote
- Bankprodukte, Assistanceleistungen



Die Generali betreut Sie professionell, kompetent und kundenorientiert.

Überall in Deutschland finden Sie persönliche Ansprechpartner, die jederzeit für Sie erreichbar sind.

Sprechen Sie mit uns.



Versicherungsratings sind Meinungsäußerungen über die Finanzkraft eines Versicherers, nicht aber Empfehlungen zu dessen Produkten. Informationen über die aktuellsten Ratings finden Sie auf www.standardandpoors.com oder telefonisch über +49 69 33 99 91 52.

Generali Versicherung AG
81731 München
KundenServiceCenter: (0 89) 51 21 - 55 44
Telefax: (0 89) 51 21 - 35 16
www.generali.de

Generali Versicherung AG · Adenauerring 7, 81737 München
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister
Vorstand: Winfried Spies (Vorsitzender),
Roman Blaser, Frank Karsten, Karl Pfister, Volker Seidel
Sitz: München · Registergericht: Amtsgericht München HRB 177658



GENERALI
Versicherungen

Schutz unter den Flügeln des Löwen